

aber von Zobel und anderem köstlichen Rauchwerk, waren erlaubt. Der Schmuck sollte höchstens in einer goldenen Kette im Werthe von nicht mehr als 60 rheinischen Goldgulden, in Armbändern, höchstens 15 Kronen schwer, und in einem Paar goldenen, nur mit je einem Edelsteine besetzten Ringen und in goldenen oder silbernen Schnüren oder Knöpflein für das Sammetmieder bestehen. Den Frauen und Töchtern der Bierbürger, Kirchen- und Schuldiener, Buchdrucker, Apotheker und Kaufleute waren zu ihren Röcken und Schauben außer geringeren Stoffen auch Sammet und Seidenatlas gestattet, doch geschwänzte Röcke (mit langen Schleppen versehene) und übermäßiger Schmuck an Perlen und Gold bei ernster Strafe verboten. Die Borden sollten die Höhe von einer Viertelelle nicht überschreiten. Silberne Gürtel und Messerscheiden, sowie gebogene ungarische Gulden, um die Hände zu binden, sollten bürgerlichen Frauen und Jungfrauen zugelassen sein. Rosenobel (Goldmünzen), Sammetpantoffeln, Stiefelchen mit sammetnen Kappen, goldene und seidene Schnüre waren gänzlich untersagt.

Die Frauen und Töchter der Handwerker durften zu ihren Röcken nur inländisch Tuch wählen, das den Frauen der vornehmeren Bürger gestattete Warderfell zu Aufschlägen war ihnen verboten, ebenso Kragen und Hauben von dünner, theurer, ausgenähter Leinwand, Sammet, goldene Zopfschnüre, Kränze mit Perlen, goldene und silberne Rosen, Röcke von ausländischem, köstlichen Tuche, goldene und silberne Armbänder oder dergleichen Gürtel; Sammet oder seidene Borden durften sie zu ihren Gürteln gebrauchen und dieselben am Gehenke, desgleichen die Messerscheiden mit Silber einfassen, doch durfte der Gürtel nicht über 10 Loth und die Messerscheide nicht über 5 Loth Silber haben.

Hinsichtlich der weiblichen Dienstboten und Mädchen der niederen Stände wurde folgendes festgesetzt: „So viel aber die Dienstmägde, Räthergesinde und Hausarmer Leute Töchter betrifft, weil die bisher mit ihrer Hoffarth, Halskollern, breiten sammetnen Borden, ausgenähten Schürztüchern, Kittelchen und Ärmeln, sich denen stattlichen Bürgerstöchtern gleich zu gehen unterstanden, also, daß man auch eine Bürgerstochter von einer Dienstmagd nicht unterscheiden, noch erkennen können, so wollen, ordnen und setzen wir, daß keine Dienstmagd 2c. sammetne Borden über zwei Quersfinger breit 2c. tragen soll. Auch Pantoffeln zu tragen war ihnen untersagt, weil sie dieselben mehr zur Hoffahrt als zur Nothdurft brauchten. Gleichzeitig wurde auch bestimmt, daß eine Köchin halbjährlich nicht mehr als höchstens zwei Thaler, 3 Ellen Flachs, 3 Ellen middle Leinwand und ein Paar Schuhe erhalten sollte. Alle anderen Geschenke zu Weihnachten, Neujahr, an Jahrmärkten, Kirmessen u. s. w. sollten gänzlich abgeschafft und bei Strafe verboten sein.

Doch mögen die oben erwähnten Mandate wohl nicht zu sehr beachtet worden sein. Nirgends haben die städtischen Regierungen den Sieg davon getragen in dem Kampfe, den sie durch Kleiderordnungen gegen die Frauen geführt. Dies ergiebt sich aus den mehrmaligen Wiederholungen und Einschärfungen. Man ersieht dies z. B. auch aus einer im Jahre 1616 in Zittau gehaltenen Leichenpredigt Martin Colbergs, in welcher er die Kleiderüppigkeit der Zittauer Frauen rügt. Er sagt: „Daß auch viele den Reichthum zu schändlicher Pracht, Hoffahrt und Uebermuth in Kleidung übel